

Synopse zu § 5 Satzung über die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern für besondere Leistungen

Fassung vom 29.11.2007	Neue Fassung (Änderungen sind fett und gelb dargestellt)
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel und für die Ehrung von Mannschaften können von allen Hockenheimern Vereinen für Vereinsmitglieder gestellt werden.</p> <p>(2) Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz Hockenheim, die für einen auswärtigen Verein an den Start gehen und die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können ebenfalls gemeldet werden (Eigenmeldung usw.).</p> <p>(3) Die Melde- und Antragsfrist wird rechtzeitig von der Stadt Hockenheim gegenüber den hiesigen Sportvereinen und über die Presse bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Antragsverfahren</b></p> <p>(1) Anträge auf Verleihung der Ehrennadel und für die Ehrung von Mannschaften können von allen Hockenheimern Vereinen für Vereinsmitglieder gestellt werden. <b>Dies gilt auch für Zusammenschlüsse sowie Startgemeinschaften mit Hockheimern Vereinen.</b></p> <p>(2) Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz Hockenheim, die für einen auswärtigen Verein an den Start gehen und die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können ebenfalls gemeldet werden (Eigenmeldung usw.).</p> <p>(3) Die Melde- und Antragsfrist wird rechtzeitig von der Stadt Hockenheim gegenüber den hiesigen Sportvereinen und über die Presse bekannt gemacht.</p>